

An den Grossen Rat

19.5501.02

FD/P195501

Basel, 29. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2020

Schriftliche Anfrage Remo Gallacchi betreffend «Einzug von Mitgliederbeiträgen durch den Staat zu Gunsten der privaten Organisation FSS»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Remo Gallacchi dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS) ist das Mitspracheorgan aller Lehr- und Fachpersonen an den öffentlichen Schulen im Kanton Basel-Stadt (sozusagen der "Betriebsrat"). Die Legitimation und Kompetenzen der KSBS sind im Schulgesetz festgeschrieben. Die Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt (FSS) ist der Berufsverband der Lehr- und Fachpersonen im Kanton Basel-Stadt. Sie vertritt berufliche, personalpolitische sowie gewerkschaftliche Interessen und ist somit ein privater Verband (Verein). Obwohl beide Organisationen unterschiedliche Aufgaben und Interessen haben, sind die personellen Überschneidungen zumindest fragwürdig, denn der Leitende Ausschuss der "Kantonalen Schulkonferenz" (KSBS) setzt sich nämlich aus den gleichen Personen wie die Geschäftsleitung der Partnerorganisation "Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt" (FSS) zusammen. Stossend ist zumindest das Vorgehen der FSS betreffend Mitgliedschaft der Lehrpersonen einerseits und das Einziehen des Mitgliederbeitrages durch den Staat andererseits. Wird eine Lehrperson neu beim Kanton angestellt, erhält diese viele Informationen und Unterlagen. In diesen Unterlagen wird auch hingewiesen, dass die Lehrperson automatisch Mitglied des privaten Verbandes FSS sei, wenn sie sich nicht explizit dagegen wehrt. Dieses Vorgehen ist unlauter und bei allen anderen privaten Organisationen (Vereinen) nicht zulässig sowie rechtlich nicht bindend, da weder eine mündliche noch schriftliche Erklärung mit Unterschrift abgegeben wurde.

Sehr problematisch ist auch das Vorgehen des Staates, welcher die Mitgliederbeiträge für die FSS direkt vom Lohn abzieht. Das Finanzdepartement erhält vermutlich eine Liste der FSS-Mitglieder (Lehrpersonen), welche beim Staat angestellt sind, und dieses zieht den Mitgliederbeitrag direkt vom Lohn ab, ohne dass das Finanzdepartement eine schriftliche Einwilligung des Angestellten hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Ist es rechtlich zulässig, dass nur auf Widerruf eine Neumitgliedschaft bei der FSS abgewendet werden kann? Wenn Ja, bitte ich um die rechtlichen Grundlagen für dieses Vorgehen (Gesetz, Verordnung, etc.).
- 2. Falls die rechtlichen Grundlagen bei Frage 1 bestehen, können dann auch andere private Vereine den Staat beauftragen für ihre Mitglieder, welche beim Staat angestellt sind, den Mitgliederbeitrag direkt vom Lohn einziehen zu lassen?
- 3. Ist es rechtlich zulässig, dass der Staat, ohne schriftliches Einverständnis des Angestellten und nur auf Grund einer übermittelnden Liste der FSS, den Mitgliederbeitrag für diese private Organisation vom Lohn abzieht?

- 4. Falls die rechtlichen Grundlagen bei Frage 3 bestehen, bitte ich um die rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnung, etc.)
- 5. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, falls die rechtlichen Grundlagen für beide Vorgehen (Punkt 1 und Punkt 3) nicht gegeben sind?

Remo Gallacchi»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 einen gleichlautenden Anzug von Remo Gallacchi nicht überwiesen. Der Anzugsteller wünscht nun mit der vorliegenden schriftlichen Anfrage die Beantwortung der bereits im Anzug aufgeworfenen Fragen.

2. Beantwortung der Fragen

Zu Frage 1: Ist es rechtlich zulässig, dass nur auf Widerruf eine Neumitgliedschaft bei der FSS abgewendet werden kann? Wenn Ja, bitte ich um die rechtlichen Grundlagen für dieses Vorgehen (Gesetz, Verordnung, etc.).

Gemäss Art. 3 der aktuell geltenden Statuten der Freiwilligen Schulsynode des Kantons Basel-Stadt1 (FSS) sind sämtliche Mitglieder der Kantonalen Schulkonferenz (KSBS) Mitglieder der FSS, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt erklären. Um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden von Anfang an wissen, dass die Mitgliedschaft bei der FSS nicht obligatorisch ist, werden sämtliche neuen Lehrpersonen von der FSS angeschrieben, mit dem Hinweis, dass sie die FSS-Mitgliedschaft jederzeit schriftlich künden können. Diese sogenannte Opt-out-Regelung wird seit Jahrzehnten praktiziert und ist - soweit ersichtlich - von allen Beteiligten, insbesondere auch den Lehrpersonen, anerkannt. Ob Art. 3 der Statuten rechtlich zulässig ist, ist letztlich nicht durch den Regierungsrat, sondern für den Fall eines entsprechenden Vorbringens seitens eines Vereinsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung der FSS zu entscheiden.

Zu Frage 2: Falls die rechtlichen Grundlagen bei Frage 1 bestehen, können dann auch andere private Vereine den Staat beauftragen für ihre Mitglieder, welche beim Staat angestellt sind, den Mitgliederbeitrag direkt vom Lohn einziehen zu lassen?

Die Frage 1 betreffend die Mitgliedschaft bei der FSS ist von der hier aufgeworfenen Frage, ob der Arbeitgeber Basel-Stadt die Beiträge für eine Vereinsmitgliedschaft seiner Mitarbeitenden vom Lohn in Abzug bringen kann, zu unterscheiden. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Arbeitgebers, für private Vereine die Vereinsbeiträge via Lohnabzug zu erheben. Dies gilt jedoch nicht für die Personalverbände. Vielmehr wird diesen seitens des Arbeitgebers Basel-Stadt angeboten, die Mitgliederbeiträge direkt vom Lohn abzubuchen. Diese Praxis, welche schon seit über zwanzig Jahren gilt, wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Mai 2001 bestätigt. Selbstverständlich setzen derartige Abzüge das Einverständnis der betroffenen Mitarbeitenden voraus (vgl. dazu betreffend die FSS die Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 3: Ist es rechtlich zulässig, dass der Staat, ohne schriftliches Einverständnis des Angestellten und nur auf Grund einer übermittelnden Liste der FSS, den Mitgliederbeitrag für diese private Organisation vom Lohn abzieht?

In den Statuten der FSS wird in Art. 27 Abs. 3 festgehalten, dass sich die Mitglieder mit ihrer Mitgliedschaft zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichten, bzw. ihre Arbeitgeberin ermächtigen, diesen anteilsmässig vom monatlichen Lohn abzuziehen und an die FSS zu überweisen. Daraus geht hervor, dass es nebst der FSS-Mitgliedschaft keines schriftlichen Einverständnisses der Mitglieder für den Abzug des Mitgliederbeitrages bedarf. In der Praxis nimmt das Erziehungs-

¹ Fassung vom 25. Oktober 2017

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

departement daher gestützt auf die Statuten der FSS ab Anstellungsbeginn den Lohnabzug für die FSS-Mitgliedschaft vor. Dies bis zum Vorliegen einer allfälligen schriftlichen Kündigung der FSS-Mitgliedschaft.

Zu Frage 4: Falls die rechtlichen Grundlagen bei Frage 3 bestehen, bitte ich um die rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnung, etc.) Vergleiche Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, falls die rechtlichen Grundlagen für beide Vorgehen (Punkt 1 und Punkt 3) nicht gegeben sind?

Aus den vorstehenden Antworten zu den Fragen 1 und 3 geht hervor, dass die Praxis des Arbeitgebers Basel-Stadt, die FSS-Mitgliederbeiträge direkt vom Lohn abzuziehen, in Übereinstimmung mit den geltenden Statuten der FSS steht. Es besteht daher aktuell keine Veranlassung, an der diesbezüglichen bewährten Praxis etwas zu ändern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Schwine

Elisabeth Ackermann Präsidentin

Marco Greiner Vizestaatsschreiber